



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

**Bericht über die Tätigkeit der
Härtefallkommission
des Landes Niedersachsen
2018**

Herausgeber:

Geschäftsstelle der Härtefallkommission Niedersachsen
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Lavesallee 6
30169 Hannover

Tel: 0511-120-6050
Fax: 0511-120-4848
E-Mail: HFK@mi.niedersachsen.de

www.hfk.niedersachsen.de

Veröffentlicht am 27. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

Seite:

Vorwort	4
1. Die Härtefallkommission des Landes Niedersachsen	5
1.1 Aufgabe und Zusammensetzung	5
1.2 Allgemeines Verfahren	6
1.3 Annahme einer Eingabe zur Beratung	7
1.4 Beratung und Entscheidung	8
1.5 Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport	11
1.6 Geschäftsstelle der Härtefallkommission	11
2. Statistik – die Arbeit der Härtefallkommission in Zahlen	13
2.1 Zahl der Härtefalleingaben und betroffenen Personen	13
2.2 Verteilung nach Herkunftsländern	14
2.3 Regionale Verteilung	15
2.4 Entscheidungen über die Annahme zur Beratung	16
2.5 Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens	17
2.6 Beratung der Kommission – Zahl der Härtefallersuchen und Ablehnungen	19
2.7 Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Sport und Anordnungen an die Ausländerbehörden	20
3. Zusammenfassung	22
Anlage 1: Mitglieder der Härtefallkommission 2018	
Anlage 2: Verteilung nach Herkunftsländern 2018	
Anlage 3: Regionale Verteilung der Eingaben 2018	
Anlage 4: Statistik 2012 bis 2018 im Vergleich	

Vorwort

Das Land Niedersachsen hat 2006 von der Verordnungsermächtigung im Aufenthaltsgesetz Gebrauch gemacht und eine Härtefallkommission eingerichtet. Seit nunmehr zwölf Jahren prüft die Kommission das Vorliegen dringender persönlicher oder humanitärer Gründe, die ausnahmsweise den weiteren Aufenthalt in Deutschland für ansonsten ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer ermöglichen. Entscheidet die Kommission sich im Rahmen ihrer Beratungen für einen Härtefall, richtet sie ein Ersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport, um den betroffenen Personen die Chance auf ein Aufenthaltsrecht zu gewähren.

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Härtefallkommission kommen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen und bringen vielseitige Perspektiven sowie persönliche Erfahrungen in die Beratung mit ein. Dem besonderen Engagement der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ist es zu verdanken, dass sich die Härtefallkommission in den vergangenen Jahren als bedeutendes Instrument bei der Aufenthaltsgewährung in besonders gelagerten Einzelfällen etabliert und bewährt hat.

Zum elften Mal informiert dieser Tätigkeitsbericht über die Arbeit der Härtefallkommission. Im ersten Teil werden Aufgabe und Zusammensetzung der Kommission beschrieben und der Ablauf des Verfahrens – vom Eingang einer Härtefalleingabe bis zur abschließenden Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport – skizziert. Im zweiten Teil wird die Arbeit der Härtefallkommission statistisch dargestellt und ausgewertet.

Anke Breusing

Vorsitzende der Härtefallkommission Niedersachsen

1. Die Härtefallkommission des Landes Niedersachsen

1.1 Aufgabe und Zusammensetzung

„Die Härtefallkommission leistet einen entscheidenden humanitären Beitrag für Lösungen, in denen die Anwendung ausländerrechtlicher Vorschriften zu Ergebnissen führt, die der Gesetzgeber erkennbar nicht gewollt hat.“ Dieser in der Präambel zur Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) festgehaltene Auftrag beschreibt die besondere Aufgabenstellung der Kommission. Sie ist keine weitere Instanz zur Überprüfung von in der Vergangenheit getroffenen Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen oder zur Korrektur vermeintlich „falscher“ Bescheide der Ausländerbehörden oder des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Die Aufenthaltsgewährung in Härtefällen gemäß § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) darf ausdrücklich abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen erfolgen.

Voraussetzung für das Vorliegen eines Härtefalls ist, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die ausnahmsweise die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers in Deutschland rechtfertigen.

Die Zusammensetzung der Härtefallkommission ist in der NHärteKVO vom 6. August 2006 in der geänderten Fassung vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBL S. 406) geregelt. Die Kommission besteht aus zehn Personen. Es gibt neun stimmberechtigte Mitglieder und das vorsitzende Mitglied, das kein Stimmrecht besitzt. Darüber hinaus ist die Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe mit beratender Stimme vertreten.

Die Kommission ist ein unabhängiges Gremium, dessen Mitglieder frei von Weisungen sind. Im Hinblick auf das gesetzgeberische Ziel, Einzelschicksale unter Be-

achtung humanitärer und auch gemeinschaftsbezogener Belange zu beurteilen, werden in Niedersachsen die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände, der Kirchen, der Wohlfahrtsverbände und des Flüchtlingsrates sowie weitere Persönlichkeiten des Landes direkt durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport berufen.

Mit Ausnahme der Vorsitzenden sind die Mitglieder der Härtefallkommission ehrenamtlich tätig. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die letzte Berufungsperiode begann am 1. Januar 2016 und endete am 31. Dezember 2018. Die Mitglieder der Härtefallkommission sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Jahr 2018 sind im Anhang dieses Berichts namentlich aufgeführt (Anlage 1).

1.2 Allgemeines Verfahren

Eingaben können über ein Mitglied oder unmittelbar bei der Geschäftsstelle der Kommission eingereicht werden. Gleichwohl ist das Härtefallverfahren kein Antragsverfahren, sondern es gilt der Grundsatz der Selbstbefassung. Die Betroffenen, sie vertretende Personen oder Dritte können nicht verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit einem bestimmten Fall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Das Härtefallverfahren begründet keine eigenen Rechte der Ausländerin oder des Ausländers, sondern erfolgt allein im öffentlichen Interesse. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Vollziehbar ausreisepflichtige Personen, die sich mindestens 18 Monate in der Bundesrepublik aufhalten, werden von Seiten der Ausländerbehörden in Niedersachsen gezielt über die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission informiert. Seit September 2013 ist diese Informationsverpflichtung der Ausländerbehörden in der NHärteKVO verankert. Zusätzlich ist seit 1. Januar 2016 eine „wiederholte“ Information über die Möglichkeit zur Anrufung der Härtefallkommission für vollziehbar ausreisepflichtige Personen vorgeschrieben, die sich bereits seit fünf Jahren in Deutschland aufhalten. Bei der Belehrung wird den Betroffenen ein Merkblatt zum Härtefallverfahren ausgehändigt. Diese Belehrung erfolgt unabhängig von den möglichen Erfolgsaussichten einer Eingabe.

1.3 Annahme einer Eingabe zur Beratung

Nach der NHärteKVO beginnt die Entscheidung zur Annahme einer Eingabe mit der Überprüfung, ob einer von acht Nichtannahmegründen gemäß § 5 Abs. 1 NHärteKVO vorliegt. Dies geschieht unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde.

Ein Nichtannahmegrund liegt beispielsweise vor, wenn für die Ausländerin oder den Ausländer eine niedersächsische Ausländerbehörde nicht zuständig ist. Dies gilt in der Regel für die sogenannten „Dublin-Fälle“. Damit sind Personen gemeint, die über einen anderen europäischen Staat nach Deutschland eingereist sind. Die Zuständigkeit für ihr Asylverfahren liegt grundsätzlich bei dem europäischen Staat, über den sie nach Europa eingereist sind. Solange sich diese Personen innerhalb Deutschlands aufhalten, ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für sie zuständig.

Ein weiterer Nichtannahmegrund können begangene Straftaten sein. Dabei kommt es auf die Schwere der Straftat und das Strafmaß an. Damit sind Verstöße gegen ausländerrechtliche Auflagen, Straftaten mit geringem Strafmaß oder Strafen, deren Verbüßung längere Zeit zurück liegt, nicht automatisch ein Ausschlussgrund, die Härtefallkommission anzurufen.

Die Entscheidung, ob ein Nichtannahmegrund vorliegt, trifft die Vorsitzende.

Zum 1. Januar 2016 wurde die Verordnung um einen weiteren Nichtannahmegrund ergänzt. Hintergrund dafür waren die Erfahrungen der Kommission, dass 2015 viele Eingaben ohne substantielle Begründung und oft unmittelbar nach Ablehnung des Asylverfahrens von Personen eingereicht wurden, die sich erst sehr kurze Zeit in der Bundesrepublik aufhielten. Seitdem wird eine Eingabe erst angenommen, wenn sich die Ausländerin oder der Ausländer mindestens 18 Monate in Deutschland aufhält (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NHärteKVO). Gleichzeitig hat die Vorsitzende die Möglichkeit, aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls von

diesem Nichtannahmegrund eine Ausnahme zu machen, und eine Sonderprüfung zuzulassen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 NHärteKVO).

Liegt kein Nichtannahmegrund vor oder hat die Vorsitzende von ihrem Sonderprüfungsrecht Gebrauch gemacht, entscheidet die Härtefallkommission durch das Vorprüfungsgremium über die Annahme der Eingabe. Diesem Gremium gehören das vorsitzende Mitglied und zwei von der Kommission gewählte Mitglieder an, die jedes für sich stimmberechtigt sind.

Alle Mitglieder des Vorprüfungsgremiums prüfen die Eingaben auf der Grundlage aller vorgelegten Unterlagen und nehmen eine individuelle Bewertung vor, ob die Kommission sich mit der Eingabe befassen soll. Eine Eingabe ist zur Beratung angenommen, wenn sie nicht einstimmig abgelehnt wird (§ 5 Abs. 3 Satz 2 NHärteKVO), mindestens ein Mitglied muss sich also für die Annahme der Eingabe aussprechen. Lediglich für Eingaben, die von der Vorprüfung im Rahmen der Sonderprüfung angenommen werden, ist eine einstimmig positive Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 NHärteKVO erforderlich.

1.4 Beratung und Entscheidung

Wird eine Eingabe zur Beratung angenommen, ordnet das Ministerium für Inneres und Sport an, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zur Entscheidung der Härtefallkommission zurückgestellt werden (§ 5 Abs. 4 Satz 2 NHärteKVO).

Für die zur Beratung angenommenen Eingaben wird unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde vom Ministerium für Inneres und Sport eine Stellungnahme mit den fachlichen Aspekten des Aufenthaltsrechts für den jeweiligen Einzelfall erstellt. Dabei wird entsprechend des Grundsatzes der Subsidiarität auch geprüft, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach einer anderen Rechtsgrundlage möglich wäre. Das Härtefallverfahren ist nachrangig und kommt nur dann in Betracht, wenn alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten nicht zur Anwendung kommen.

Die Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens ist von besonderer Bedeutung, seit im August 2015 die stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung im Aufenthaltsgesetz (§ 25b AufenthG) in Kraft getreten ist. Viele langjährig geduldete Personen haben dadurch die Möglichkeit, direkt bei der Ausländerbehörde einen entsprechenden Antrag zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu stellen, ohne sich an die Härtefallkommission zu wenden. Gleichzeitig achtet die Härtefallkommission bei ihren Entscheidungen darauf, dass die Betroffenen im eigenen Interesse von der Bleiberechtsregelung Gebrauch machen und ihre Eingabe bei der Härtefallkommission zurückziehen.

Das Härtefallverfahren ist auch nachrangig für Personen, die seit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 einen Anspruch auf Duldung für die Dauer einer Berufsausbildung haben. Der Gesetzgeber hat für diese Personengruppe eine verbindliche Regelung getroffen, die – nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung – Grundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG ist.

Unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme und aller weiteren Unterlagen, die bei der Geschäftsstelle oder bei den Mitgliedern der Kommission mit der Eingabe vorgelegt werden, wird der Einzelfall anschließend in der Härtefallkommission beraten. Dabei ist immer eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Fachreferates für Ausländerrecht aus dem Ministerium für Inneres und Sport anwesend, um fachliche und rechtliche Fragen zu beantworten.

Jede zu beratende Eingabe wird von einem Kommissionsmitglied betreut. Dieses Mitglied fasst zunächst die wesentlichen Aspekte der Eingabe zusammen und berichtet über die Biografie der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer. Dabei fließen zum Teil auch eigene Beobachtungen mit ein, wenn zuvor ein persönlicher Kontakt zu den Betroffenen oder zu einer bevollmächtigten Person (Petentin bzw. Petent) stattgefunden hat. Anschließend wird der Einzelfall in der Kommission erörtert und es werden gemeinsam Entscheidungsvorschläge entwickelt.

Die Kommission berücksichtigt bei ihrer Entscheidung insbesondere die Aufenthaltsdauer in Deutschland, die Sprachkenntnisse, erworbene Qualifikationen bzw. den erfolgreichen Schulbesuch, die Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit und die soziale Integration in die örtliche Gemeinschaft. Wesentliche Aspekte sind auch die geklärte Identität der Betroffenen, ihre Mitwirkung bei der Erfüllung der Passpflicht und ihre Straffreiheit.

Angesichts der Vielfalt unterschiedlicher Härtefälleingaben ist es nicht möglich, allgemeingültige Entscheidungskriterien zu benennen. Die Kommission berät über die Lebenssituation der Betroffenen in jedem Einzelfall und würdigt alle – für und gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechenden – Aspekte. Anschließend entscheidet jedes Kommissionsmitglied eigenständig, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG rechtfertigen. Die Entscheidung wird in geheimer Abstimmung getroffen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, ihre Entscheidung für ein Härtefallersuchen mit Erwartungen zu verknüpfen, deren Erfüllung für die Betroffenen zumutbar ist. Hierzu zählt beispielsweise die aktive Mitwirkung bei der Passbeschaffung oder bei Personen im arbeitsfähigen Alter die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Bei langjährig geduldeten Menschen, die aufgrund ihres Alters bzw. ihres Gesundheitszustandes nicht erwerbsfähig sind, erwartet die Kommission finanzielle Unterstützungsleistungen von der Familie.

Der Härtefallkommission ist es wichtig, dass sich die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer aktiv miteinbringen. Die Kommission eröffnet mit einer positiven Entscheidung die Chance, dauerhaft in Deutschland bleiben zu können. Es liegt bei den Betroffenen, diese Chance eigenverantwortlich zu nutzen und die Erwartungen der Kommission zu erfüllen.

Ein zentrales Thema der Mitwirkung ist die Erfüllung der Passpflicht. Es werden oft Härtefälleingaben eingereicht, in denen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nur daran scheitert, dass die Betroffenen keinen gültigen Pass besitzen. In diesen

Fällen ist eine Eingabe an die Härtefallkommission nicht zielführend, weil auch die Kommission erwartet, dass die Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung erfüllt wird. Zudem setzt auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen nach § 23a AufenthG die Erfüllung der Mitwirkungspflicht zur Passbeschaffung voraus.

Beschlussfähig ist die Kommission, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet, ob ein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport gerichtet wird. Bei sieben stimmberechtigten Personen sind demnach mindestens vier Ja-Stimmen für eine positive Entscheidung notwendig und bei acht stimmberechtigten Personen sind für die Mehrheit fünf Ja-Stimmen erforderlich.

1.5 Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport

Nach der Entscheidung der Härtefallkommission verfasst die Geschäftsstelle das Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport als oberste Aufsichtsbehörde für das Ausländerrecht. Das Ministerium ist nicht an das Votum der Kommission gebunden, sondern kann gemäß § 23a AufenthG entscheiden, ob dem Ersuchen gefolgt und der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht wird.

Stimmt das Ministerium dem Härtefallersuchen zu, wird die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde angeordnet. Je nach Einzelfall wird die Anordnung befristet und an die Erfüllung bestimmter Auflagen, z. B. Sicherung des Lebensunterhalts oder Erfüllung der Passpflicht, geknüpft.

1.6 Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Zur Unterstützung der Härtefallkommission ist beim Ministerium für Inneres und Sport gemäß § 3 Abs. 2 NHärteKVO eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese ist das Bindeglied zwischen den Kommissionsmitgliedern und den betroffenen Personen einerseits sowie dem Ministerium für Inneres und Sport und den Ausländerbehörden andererseits.

In der Geschäftsstelle werden alle Eingaben an die Härtefallkommission erfasst und die Eckdaten für die Prüfung der Nichtannahmegründe aufbereitet. Bei unvollständigen Eingaben werden fehlende Unterlagen oder Begründungen nachgefordert. Erst danach wird das Vorprüfungsgremium beteiligt, um eine Entscheidung über die Annahme einer Eingabe zu treffen.

Eine weitere Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, die Sitzungen der Härtefallkommission vor- und nachzubereiten. Außerdem ist sie Ansprechpartnerin für alle Belange des Härtefallverfahrens und informiert die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer bzw. die jeweiligen Petentinnen oder Petenten über die Entscheidungen. Dies bedarf einer intensiven Beratungsarbeit. Insbesondere bei Eingaben, die aufgrund von Nachrangigkeit nicht in das Härtefallverfahren gehören, nimmt die Hilfestellung und Unterstützung bei alternativen Bleiberechtmöglichkeiten viel Zeit in Anspruch. Die Geschäftsstelle trägt insofern sehr zur Entlastung der Kommission bei.

Die Geschäftsstelle ist auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Härtefallkommission verantwortlich. Neben dem jährlichen Tätigkeitsbericht werden in Abstimmung mit der Kommission Verfahrenshinweise und andere wichtige Informationen erstellt und über die Ausländerbehörden an die Betroffenen verteilt. Darüber hinaus werden alle Informationen im Internetauftritt des Ministeriums für Inneres und Sport bereitgestellt. Dies gilt auch für die mehrsprachigen Hinweise zum Verfahren. Unter www.hfk.niedersachsen.de ist die Härtefallkommission Niedersachsen leicht zu finden.

2. Statistik – die Arbeit der Härtefallkommission in Zahlen

Die statistischen Angaben für den vorliegenden Tätigkeitsbericht beziehen sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018.

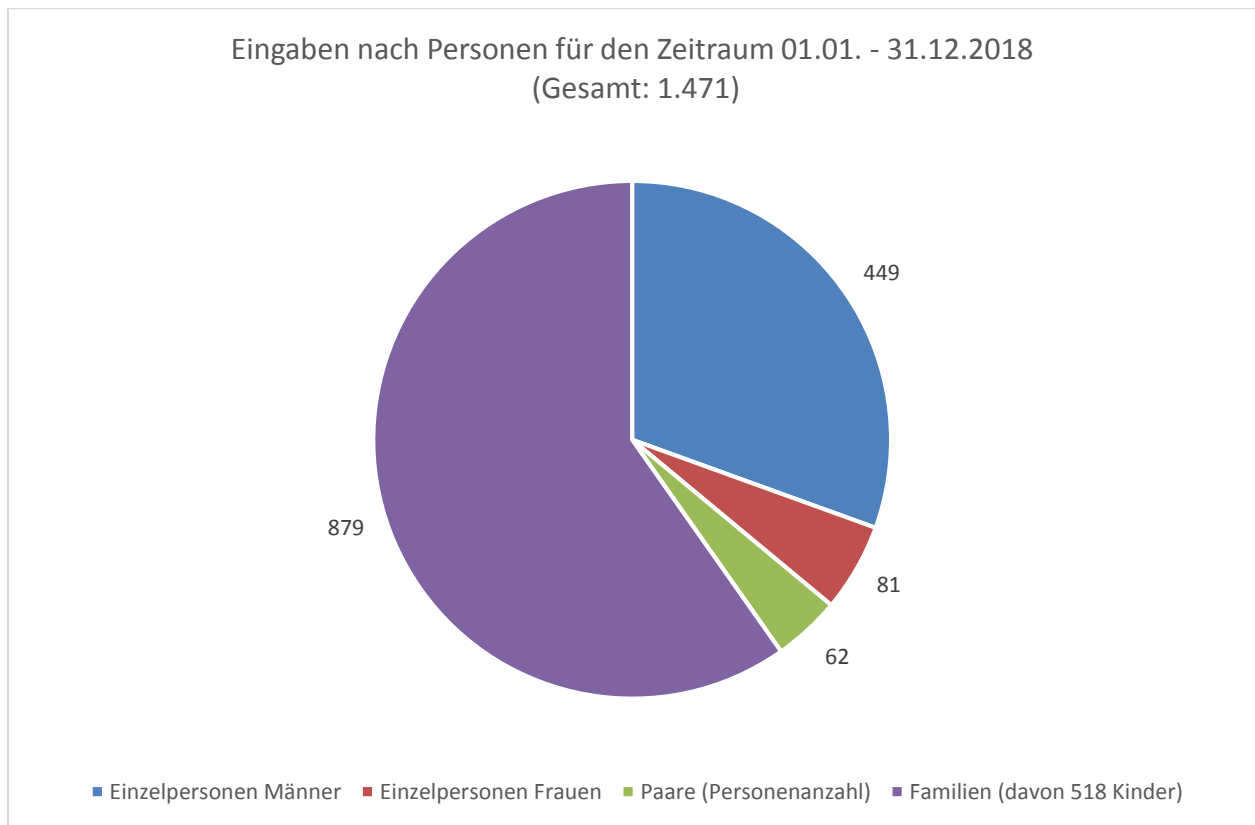
2.1 Zahl der Härtefalleingaben und betroffene Personen

Jahr	2016	2017	2018
Eingaben	828	996	764

Die Zahl der Härtefalleingaben bewegte sich in den vergangenen Jahren im hohen dreistelligen Bereich. Dies ist auch in 2018 der Fall gewesen, auch wenn die Zahl zum ersten Mal seit 2014 wieder rückläufig ist. Insgesamt sind 764 Härtefalleingaben eingegangen.

Die meisten Eingaben erreichen die Kommission über Dritte, die als Petentinnen oder Petenten für die Betroffenen tätig werden. Als Petenten treten regelmäßig private Unterstützerinnen und Unterstützer, ehrenamtliche Flüchtlingshelferinnen und -helfer, Beratungsstellen oder Anwaltskanzleien auf. Lediglich ein Viertel aller Härtefalleingaben werden von den betroffenen Ausländerinnen und Ausländern selbst eingebracht.

Für das Kalenderjahr 2018 waren insgesamt 1.471 Personen von den 764 Eingaben an die Härtefallkommission betroffen.

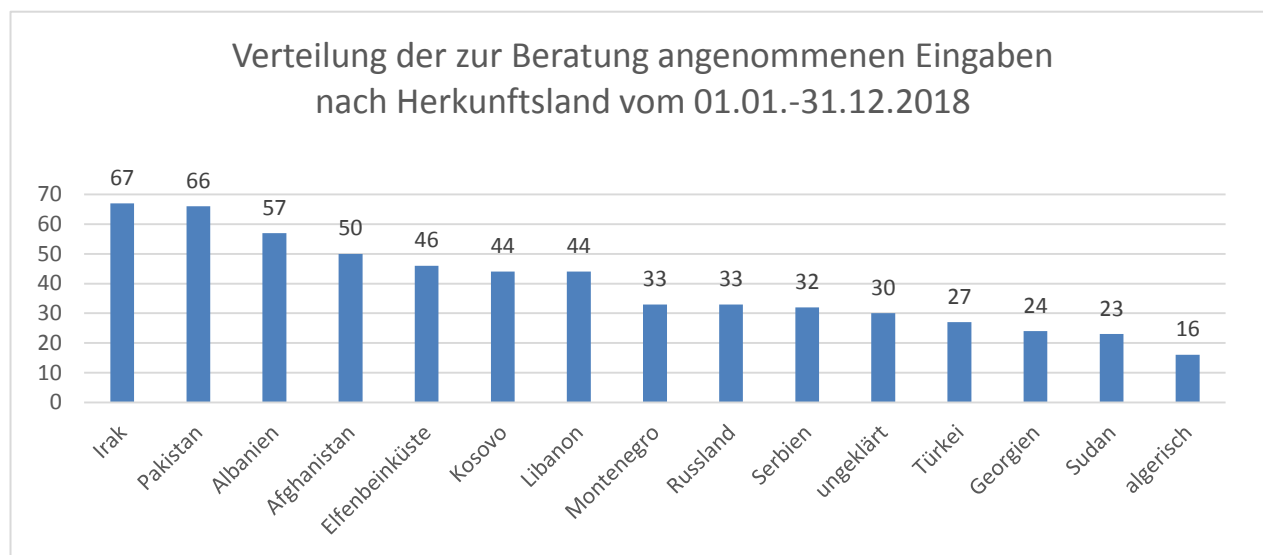


Von 530 Einzelpersonen waren 81 Frauen und 449 Männer. Es gab 31 Paare (=62 Personen) und 879 Personen im Familienverband. Von diesen 879 Personen im Familienverband waren 518 Kinder. Damit waren 35,2 % der betroffenen Personen im Härtefallverfahren noch minderjährig. Sobald ein Kind volljährig wird, wird automatisch ein eigenes Härtefallverfahren für diese Person eröffnet. Dieses wird neben dem der Eltern oder der Familie geführt.

2.2 Verteilung nach Herkunftsländern

2018 haben sich Menschen aus 56 verschiedenen Herkunftsländern an die Härtefallkommission gewandt. Im nachstehenden Diagramm sind die 15 Herkunftsländer aufgeführt, von deren Staatsangehörigen die meisten Eingaben kamen. Die Liste wird angeführt von Irak mit 67 Eingaben, gefolgt von Pakistan mit 66 Eingaben und Albanien mit 57 Eingaben.

30 Eingaben kamen von Personen bzw. Familien, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist bzw. die als staatenlos bezeichnet werden. Meist kommen diese Menschen aus den palästinensischen Autonomiegebieten.



Auffällig ist, dass in 2018 das erste Mal seit 2010 die Liste nicht von den sogenannten Westbalkanländern angeführt wird. Diese Länder (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien) zählen neben Ghana und Senegal zu den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten im Sinne des § 29a Asylgesetz. Diese Einstufung im Asylgesetz führt dazu, dass entsprechende Asylanträge in der Regel abgelehnt werden. Eine Eingabe bei der Härtefallkommission wird daher von vollziehbar ausreisepflichtigen Menschen aus den Westbalkanländern oft als einzige Chance gesehen, das eigene Schicksal in der Hoffnung vorzutragen, aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen.

Viele dieser Eingaben werden nicht zur Beratung angenommen, weil die Betroffenen sie bereits nach sehr kurzen Aufenthaltszeiten bei der Härtefallkommission einreichen und erforderliche Integrationsleistungen noch gar nicht vorliegen.

2.3 Regionale Verteilung

Die regionale Verteilung der Härtefalleingaben auf die Landkreise und kreisfreien Städte ist auch im Vergleich mit den Vorjahren sehr unterschiedlich ausgeprägt.

So sind im Jahr 2018 insgesamt 93 Eingaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Hannover eingegangen, gefolgt von der Region Hannover mit 41 Eingaben und dem Landkreis Emsland mit 34 Eingaben. Gleichzeitig gab es in diesem Zeitraum nur eine Härtefalleingabe aus dem Landkreis Holzminden. Die regionale Verteilung ergibt sich im Einzelnen aus dem Anhang zum Bericht (Anlage 3).

2.4 Entscheidungen über die Annahme zur Beratung

Im Kalenderjahr 2018 wurden 741 Entscheidungen über Annahme oder Nichtannahme getroffen¹. 345 Eingaben wurden zur Beratung angenommen, 396 wurden abgelehnt. Diese Zahl der nicht angenommenen Eingaben beruht einerseits auf Entscheidungen der Vorsitzenden, wenn ein Nichtannahmegrund vorliegt, andererseits auf Entscheidungen des Vorprüfungsgremiums.

Es ergibt sich die folgende Verteilung:

	2016	2017	2018
Entscheidungen gesamt	679	989	741
davon angenommen	304 (45%)	487 (49%)	345 (47 %)
davon nicht angenommen	375 (55%)	502 (51%)	396 (53 %)

¹ Die Annahmeentscheidung für Eingaben, die im November bzw. Dezember eines Kalenderjahres eingehen, wird oft erst im folgenden Kalenderjahr getroffen und in der Statistik des Folgejahres erfasst.

Von den 396 Eingaben, die 2018 nicht zur Beratung angenommen wurden, sind 95 Nichtannahmen der Vorsitzenden. Dabei beruhen 21 Nichtannahmen auf der Regelung, wonach sich die betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Eingabe noch keine 18 Monate in Deutschland aufhielten (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 NHärteKVO).

Für zwei weitere Eingaben hat die Vorsitzende aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls entschieden, ausnahmsweise eine Sonderprüfung des Vorprüfungsgremiums zuzulassen. Von diesen zwei Eingaben wurden beide einstimmig zur Beratung angenommen.

2.5 Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens

Wie bereits ausgeführt, gilt für das Härtefallverfahren der Grundsatz der Subsidiarität. Das bedeutet, dass das Härtefallverfahren nachrangig ist und nur dann in Betracht kommt, wenn alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten nicht zur Anwendung kommen. Erkennbar wirken sich die Änderungen des Aufenthaltsgesetzes 2015 und 2016 auf die Arbeit der Härtefallkommission aus. Die nachstehende Übersicht veranschaulicht, wie viele Eingaben sich vor der Beratung und Entscheidung der Kommission erledigt haben:

	2017	2018
§ 25a AufenthG Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden	5	19
§ 25b AufenthG Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration	12	12

§ 25 Abs. 5 AufenthG Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen	10	13
§ 60a Abs. 2 AufenthG Duldung für die Dauer einer Berufsausbildung	53	52
sonstige Aufenthaltserlaub- nisse²	/	38
Rücknahmen aus sonstigen Gründen (z.B. freiwillige Ausreise, vor- rangige ID-Klärung)	71	74
<u>Gesamt</u>	<u>151</u>	<u>208</u>
davon gesamt andere Bleibe- rechtsmöglichkeiten (inkl. Ausbildungsduldung)³	/	134

In der Regel geht diesen Erledigungen ein längerer Kommunikations- und Beratungsprozess durch die Geschäftsstelle und die beteiligten Mitglieder der Kommission voraus. Die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer bzw. die Petentinnen und Petenten werden intensiv über die Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens und ihre alternativen gesetzlichen Möglichkeiten informiert. Gleichzeitig werden die Voraussetzungen und das weitere Verfahren erörtert. Die Geschäftsstelle vermittelt die erforderlichen Kontakte und bittet die Betroffenen, ihre Eingabe bei der Härtefallkommission zurückzuziehen, sobald die notwendigen Maßnahmen auf den Weg gebracht wurden. Dadurch konnten in 2018 insgesamt 208 Eingaben

² Diese Zahl wurde in 2018 erstmals in dieser Form erhoben.

³ Diese Zahl wurde in 2018 erstmals in dieser Form erhoben.

abgeschlossen werden, wobei in 82 Fällen die Erlangung einer vorrangigen Aufenthaltserlaubnis möglich war bzw. in 52 Fällen eine Duldung für den Zeitraum einer Ausbildung erteilt wurde.

2.6 Beratung der Kommission – Zahl der Härtefallersuchen und Ablehnungen

Die Härtefallkommission hat im Jahr 2018 elf Mal getagt. Dabei wurden 220 Härtefalleingaben abschließend beraten mit dem Ergebnis, in 136 Fällen ein Härtefallersuchen zu stellen. 84 Eingaben wurden abgelehnt. Da es sich stets um Einzelfallentscheidungen handelt, gibt es hierfür keine allgemeingültigen Kriterien. Teilweise scheiterte die Anerkennung als Härtefall an sehr kurzen Aufenthaltszeiträumen, an vergleichsweise geringen Integrationsleistungen der Betroffenen, oder weil die Betroffenen an der Identitätsklärung bis zum Beratungstermin nicht ausreichend mitgewirkt hatten, so dass die Kommission das öffentliche Interesse an der Weitergewährung des Aufenthalts in Deutschland nicht feststellen konnte.

Die Beratung in der Kommission sowie das Abstimmungsergebnis für die einzelnen Härtefalleingaben sind nicht öffentlich. Allerdings zeigen die Erfahrungen, dass das Gremium seine Entscheidungen in den meisten Fällen mit deutlicher Mehrheit fasst.

	2016	2017	2018
beratene Eingaben	196	227	220
davon Härtefallersuchen	121	131	136
davon Ablehnungen	75	96	84

Alle Entscheidungen sind Einzelfallentscheidungen, die zuvor intensiv beraten werden und in der Regel mit Bedingungen verknüpft werden, die die Erwartungshaltung der Härtefallkommission widerspiegeln.

2.7 Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Sport und Anordnungen an die Ausländerbehörden

Im Jahr 2018 ist das Ministerium für Inneres und Sport in 123 Fällen der Empfehlung der Kommission gefolgt und hat die Anordnung getroffen, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Dabei hat das Ministerium in der Regel die von der Kommission vorgeschlagenen Maßgaben übernommen.

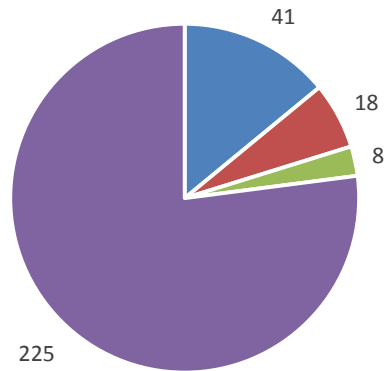
Ein Ersuchen brauchte vom Ministerium nicht mehr umgesetzt werden, da für die betroffenen Personen nachträglich ein Abschiebeschutz festgestellt wurde und somit eine Aufenthaltserlaubnis gewährt werden konnte.

	2016	2017	2018
Anordnungen	120	120	123
Ablehnungen	8	8	12

Bei zwölf Härtefallersuchen ist das Ministerium der Empfehlung der Kommission nicht gefolgt und hat von einer Anordnung nach § 23a AufenthG abgesehen.

Von den 123 Anordnungen wurden insgesamt 292 Personen begünstigt. Dabei handelte es sich um 41 Männer, 18 Frauen sowie vier Paare und 225 Personen im Familienverband. Von den 225 Personen im Familienverband waren 120 Kinder und Jugendliche. Damit waren 41,1 % der Personen, die von einer positiven Entscheidung der Härtefallkommission profitierten, noch minderjährig.

Anzahl der begünstigten Personen 01.01. - 31.12.2018
(Gesamt: 292)



■ Einzelpersonen Männer ■ Einzelpersonen Frauen ■ Paare (Personenanzahl) ■ Familien (davon 120 Kinder)

3. Zusammenfassung

Seit 2006 sorgt die Härtefallkommission in Niedersachsen dafür, dass ausreisepflichtige Menschen aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen eine Chance auf ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland erhalten können.

Im vergangenen Jahr sind insgesamt 764 Eingaben als Eingänge bei der Geschäftsstelle erfasst worden. Im gleichen Zeitraum wurden 345 Eingaben von der Vorprüfung zur Beratung in der Kommission angenommen.

In diesem Zeitraum hat die Härtefallkommission 220 Eingaben abschließend beraten und für 136 Eingaben eine positive Empfehlung an das Ministerium für Inneres und Sport ausgesprochen. Im Ergebnis erhielten dadurch 292 Menschen die Chance auf ein Bleiberecht.

Darüber hinaus haben sich nach intensiver Beratung und Begleitung durch die Kommissionsmitglieder und die Geschäftsstelle der Härtefallkommission weitere 208 Eingaben erledigt. 82 Eingaben konnten abgeschlossen werden, weil die betroffenen Personen eine vorrangige Aufenthaltserlaubnis erreichen konnten und 52 Eingaben konnten abgeschlossen werden, weil eine Duldung für die Dauer einer Berufsausbildung erteilt worden ist. Weitere 74 Eingaben wurden aus unterschiedlichen Gründen zurückgenommen, insbesondere weil Personen ausgereist sind oder die Identitätsklärung zunächst vorrangig vor einem Härtefallverfahren betrieben werden sollte. Diese 208 sonstigen Erledigungen verdeutlichen die Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens.

Neben den vielen positiven Entscheidungen wurden 2018 insgesamt auch 396 Eingaben im Rahmen der Vorprüfung nicht zur Beratung angenommen und weitere 84 Eingaben wurden in einer Kommissionssitzung abgelehnt, nachdem alle für und gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechenden Aspekte des Einzelfalls diskutiert wurden.

Das Ministerium für Inneres und Sport ist den Empfehlungen der Kommission 2018 in 123 Fällen gefolgt und hat die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG angeordnet. Lediglich in zwölf Fällen wurde eine abweichende Entscheidung getroffen.

Engagiert und sehr erfolgreich hat die Härtefallkommission die gute Zusammenarbeit mit dem Ministerium und den Ausländerbehörden vergangenen Jahr fortgesetzt und konstruktive Entscheidungen für humanitäre Einzelfälle getroffen.

Mitglied	Stellvertretung	Vorgeschlagen von
<p>Anke Breusing Vorsitzende der Härtefallkommission Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport</p>	<p>bis 30.09.2018: Sibylle Dörflinger Stv. Vorsitzende der Härtefallkommission Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport</p> <p>seit 01.10.2018: Benjamin Goltsche Stv. Vorsitzender der Härtefallkommission und Leiter der Geschäftsstelle Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport</p>	<p>Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport</p>
<p>Dr. Gernot Schlebusch Geschäftsführer des Niedersächsischen Landkreistages a. D. Hannover</p>	<p>Axel Endlein Ehrevorsitzender des Niedersächsischen Landkreistages Northeim</p> <p>Dr. Theodor Elster Landrat a. D. Uelzen</p>	<p>Niedersächsischer Landkreistag</p>
<p>Dr. h.c. Herbert Schmalstieg Oberbürgermeister a. D. Hannover</p>	<p>Heinz Jansen (†) Bürgermeister a. D. Meppen</p> <p>Dr. Ulrich Kumme Richter a. D. Hildesheim</p> <p>Irma Walkling-Stehmann Bezirksbürgermeisterin Hannover</p>	<p>Niedersächsischer Städtetag</p>
<p>Philipp Meyer Superintendent Hameln</p>	<p>Olaf Grobleben Pastor Oldenburg</p> <p>Thorsten Leißer Pastor Hannover</p> <p>Martin Bluhm Verwaltungsrichter a. D. Braunschweig</p>	<p>Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen</p>
<p>Harald Niermann Diakon Osnabrück</p>	<p>Heiner J. Willen Akademiedirektor a. D. Göttingen</p> <p>Ludger Niehaus Caritas Peheim</p>	<p>Katholisches Büro Niedersachsen</p>

Mitglied	Stellvertretung	Vorgeschlagen von
	<p>Gabriele Erpenbeck Zentralkomitee der deutschen Katholiken Hannover</p>	
<p>Thomas Fender Pastor für Diakonie und Ökumene der Evangelisch-reformierte Kirche Schüttorf</p>	<p>Uwe Erbel IBIS e.V. Oldenburg</p> <p>Herbert Neumann Sozialarbeiter i. R. Rotenburg</p>	<p>Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen</p>
<p>Sigrid Ebritsch Beisitzerin Vorstand Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V. Hannover</p>	<p>Claire Deery Vorsitzende Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V. Göttingen</p> <p>Dr. Gisela Penteker Beisitzerin Vorstand Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V. Otterndorf</p> <p>Sebastian Rose Geschäftsstelle Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V. Hannover</p>	<p>Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V.</p>
<p>Dr. Gudrun Koch Ärztin Hannover</p>	<p>Prof. Dr. med. Marc Ziegen- bein Arzt Hannover</p> <p>Dr. Carsten Dette Arzt Hannover</p>	<p>Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleich- stellung</p>
<p>Sibylle Naß Kargah e. V. Hannover</p>	<p>Susanne Kindler-Adam Nienburg</p>	<p>Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport</p>
<p>Evelin Wißmann Erste Kreisrätin des Landkreises Hildesheim</p>	<p>Ralph Wilken Leiter des Bürger- und Ordnungs- amtes der Stadt Oldenburg</p> <p>Dr. Sigrid Kraujuttis Sozialdezernentin des Landkreises Emsland Meppen</p> <p>Uwe Bee Erster Stadtrat der Stadt Lehrte</p>	<p>Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport</p>

Mitglied	Stellvertretung	Vorgeschlagen von
<p><u>mit beratender Stimme</u> <u>gemäß § 2 Abs. 2 NHärteKVO:</u></p> <p>Doris Schröder-Köpf, MdL Niedersächsische Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe</p>	<p>Dr. Roland Hiemann Verbindungsbüro zur Landes- beauftragten für Migration und Teil- habe bei der Niedersächsischen Staatskanzlei</p>	

Herkunftsland	Zahl der Eingaben	Herkunftsland	Zahl der Eingaben
Irak	67	Vietnam	4
Pakistan	66	Indien	3
Albanien	57	Nepal	3
Afghanistan	50	Ukraine	3
Elfenbeinküste	46	China	2
Kosovo	44	Kamerun	2
Libanon	44	Ruanda	2
Montenegro	33	Ägypten	1
Russland	33	Vereinigte Staaten von Amerika	1
Serbien	32	Äthiopien	1
ungeklärt	30	Bangladesch	1
Türkei	27	Benin	1
Georgien	24	Brasilien	1
Sudan	23	Gabun	1
Algerien	16	Kasachstan	1
Iran	16	Kolumbien	1
Nordmazedonien	16	Kongo	1
Somalia	12	Madagaskar	1
Marokko	11	Mosambik	1
Aserbaidshan	10	Peru	1
Armenien	9	Simbabwe	1
Ghana	9	Sri Lanka	1
Nigeria	9	Südafrika	1
Gambia	8	Südsudan	1
Guinea	7	Tschechien	1
Mali	6	Venezuela	1
Syrien	6	Weißrussland	1
Bosnien-Herzegowina	5		
Liberia	5		
Tunesien	4		

Kommune (ABH)	Zahl der Eingaben	Kommune (ABH)	Zahl der Eingaben
Landeshauptstadt Hannover	93	LK Northeim	10
Region Hannover	41	LK Vechta	10
LK Emsland	34	LK Wesermarsch	10
LK Harburg	33	LK Hameln-Pyrmont	9
LK Diepholz	32	LK Heidekreis	9
Stadt Osnabrück	29	LK Stade	9
LK Wolfenbüttel	26	Stadt Göttingen	9
LK Cuxhaven	25	Stadt Celle	8
LK Grafschaft Bentheim	22	Stadt Delmenhorst	8
LK Verden	22	Stadt Lingen (Ems)	8
LK Celle	20	Stadt Oldenburg	7
LK Schaumburg	19	LK Peine	6
LK Osnabrück	18	LK Uelzen	6
LK Gifhorn	17	LK Wittmund	6
LK Cloppenburg	16	Stadt Hildesheim	6
LK Göttingen	16	LK Ammerland	5
LK Helmstedt	16	LK Nienburg/Weser	5
LK und Hansestadt Lüneburg	16	LK Oldenburg	5
LK Rotenburg (Wümme)	14	LK Lüchow-Dannenberg	4
Stadt Salzgitter	14	LK Osterholz	4
Stadt Braunschweig	13	Stadt Cuxhaven	4
LK Aurich	12	Stadt Wilhelmshaven	4
LK Hildesheim	12	Landesaufnahmebehörde Niedersachsen	4
LK Leer	12	Stadt Emden	2
Stadt Hameln	11	Stadt Wolfsburg	2
LK Friesland	10	LK Holzminden	1
LK Goslar	10		

Hinweis: Die Bearbeitung der Eingaben erfolgt fortlaufend. Dadurch sind die Summen der einzelnen Tabellen nicht identisch.

Anzahl der Eingaben:

2013	2014	2015	2016	2017	2018
556	796	904	828	996	764

Zur Beratung angenommene (obere Zeile) bzw. nicht angenommene (untere Zeile) Eingaben:

2013	2014	2015	2016	2017	2018
232	284	264	304	487	345
181	472	631	375	502	396

In der Kommission beratene Eingaben:

2013	2014	2015	2016	2017	2018
33	160	258	196	227	220

Anzahl Härtefallersuchen⁴:

2013	2014	2015	2016	2017	2018
27	138	188	121	131	136

Ablehnung durch die Kommission:

2013	2014	2015	2016	2017	2018
6	22	70	75	96	84

Anordnungen des Ministeriums für Inneres und Sport gemäß § 23a AufenthG:

2013	2014	2015	2016	2017	2018
15	133	180	120	120	123

Ablehnung von Ersuchen durch das Ministerium für Inneres und Sport:

2013	2014	2015	2016	2017	2018
4	1	9	8	8	12

⁴ Ein Ersuchen brauchte vom Ministerium nicht mehr umgesetzt werden, da für die betroffenen Personen nachträglich ein Abschiebeschutz festgestellt wurde und somit eine Aufenthaltserlaubnis gewährt werden konnte.